

Table with subscription rates for different periods: Für Arab., Ganzjährig, Halbjährig, Vierteljährig.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.

Wraider Zeitung.

Redaction Hauptplaz, im Winter'schen Reugebäude 1. Expeditions- und Insertions-Bureau...

Der Adressentwurf des ungarischen Reichstages,

verlesen in der Sitzung vom 8. Februar 1866.

Ev. k. k. Majestät!

Mit huldiger Ehrfurcht sagen wir Ev. Majestät aufrichtigen Dank für jene väterlichen Worte, mit welchen Ev. Majestät den gegenwärtigen Reichstag zu eröffnen geruhten.

Dankbare Anerkennung zollen wir der Herrscherweisheit Ev. Majestät, welche dem seit Jahren andauernden, läugmenden Druck unserer Lage ein Ende machen will.

Dies fühlen wir die aufergewöhnlichen Schwierigkeiten unserer wichtigen Aufgabe. Wir wissen, daß es im Leben der Nationen kritische Zeitabschnitte gibt, welche nicht nur auf das Schicksal der einzelnen Staatsbürger, sondern auch auf die ganze Zukunft, ja selbst auf die Existenz der Nation entgeltlich entscheidenden Einfluß üben.

Nach jener wesentlichen Umgestaltung, welche Ungarns Verfassung im Jahre 1848 erlitt, hätte die billige Ausgleichung der von einander abweichenden Interessen auch bei friedlichen Verhältnissen Schwierigkeiten bereitet.

Die Mängel eines bestehenden Gesetzes deutet das Leben an. Nur die aus dem Leben geschöpfte Erfahrung führt mit Sicherheit zu den Mitteln, welche das Uebel heilen können.

Doch die a. h. Thronrede hat viele Hindernisse behoben und uns dadurch das Vertrauen und die Hoffnung wiedergegeben, daß die Weisheit und der constitutionelle Sinn Ev. Majestät uns bei dem schweren Werke unterstützen werden.

Indem Ev. Majestät in der a. h. Thronrede die pragmatische Sanction als gemeinschaftlich anerkannte Rechtsgrundlage zum Ausgangspunkt wählen, haben Ev. Majestät die a. h. Aufmerksamkeit nicht bloß auf einen Theil derselben gerichtet, sondern auch zugleich allergnädigst anerkannt, daß dieses Grundgesetz die staatsrechtliche Selbstständigkeit und die Selbstständigkeit der öffentlichen Verwaltung Ungarns und seiner Nebenländer gesichert habe.

Bei dem Abschluß der prag. Sanction war Seitens des Monarchen der eine Hauptzweck: für den Fall des Erlöschens der männlichen Linie, auch den Nachkommen der weiblichen Linie die Thronfolge zu sichern.

mögen. Diese gemeinsame Sicherheit war demnach der zweite Hauptzweck der prag. Sanction.

Und die Folge der Zeit hat diese Voraussicht vollkommen gerechtfertigt. — Denn wenn die pragmatische Sanction zu jener Zeit nicht gegründet wird, wenn Ungarn dieselbe im Jahre 1723 nicht annimmt, so würden jene Länder und Provinzen, welche sich seither auch bei den größten Gefahren in gegenseitiger Vertheidigung unter einem Herrscher zu behaupten wußten, ja an Stärke und Macht zunehmen — nach dem, 17 Jahre später erfolgten Erlöschen der männlichen Linie des Hauses Habsburg, wahrscheinlich unter die Herrschaft mehrerer Fürsten gerathen und längst zerfallen sein.

Wir also, die wir an allen Punkten der pragmatischen Sanction strenge festhalten, können unmöglich wollen, daß einer ihrer Hauptzwecke, die gemeinsame Sicherheit unzerstörbar sei, — können unmöglich wollen, daß jene Stücke, die wir im Interesse dieser Sicherheit einander gewähren und von einander erwarten, aufhöre stark zu sein.

Doch neben den erwähnten Hauptzwecken enthält die pragmatische Sanction noch eine Grundidee, die ebenso wichtig und wesentlich ist, und die weder übergangen noch von jenen Hauptzwecken getrennt werden darf, und dies ist die an die Annahme der pragmatischen Sanction geknüpfte Bedingung: daß die staatsrechtliche Selbstständigkeit und die Selbstständigkeit der öffentlichen Verwaltung Ungarns unverletzt aufrecht gehalten werde.

Nahzu an derthalb Jahrhundert sind seit dem Abschluß der pragmatischen Sanction verstrichen und im Laufe dieser Zeit blieb die Monarchie auch inmitten der gefährlichsten Kriege geschützt, ohne daß es deshalb nothwendig gewesen wäre, die Selbstständigkeit und gesetzliche Unabhängigkeit Ungarns zu schmälern.

Wir wissen, daß seither bedeutende Veränderungen in den Machtverhältnissen der europäischen Staaten eingetreten sind, aber selbst diese Veränderungen machen es nicht unmöglich, daß einerseits die Sicherheit der Monarchie, andererseits unsere verfassungsmäßige Selbstständigkeit neben einander bestehen können.

Wir erkennen es an: daß es Verhältnisse gebe, welche Ungarn und die übrigen unter dem Scepter Ev. Majestät stehenden Länder gemeinschaftlich betreffen, und unser Bestreben wird dahin gerichtet sein, in Bezug auf die Feststellung und Art der Behandlung dieser Verhältnisse solche Bestimmungen ins Leben zu rufen, welche ohne Gefährdung unserer verfassungsmäßigen Selbstständigkeit und gesetzlichen Unabhängigkeit dem Zwecke entsprechen werden.

Die reinste Freude und volle Beruhigung gewährt uns die weise und gerechte Entscheidung Ev. Majestät, alle Länder und Provinzen im verfassungsmäßigen Wege regieren zu wollen. Die bürgerliche Freiheit ist ein Schatz, welcher nicht vermindert noch geschwächt wird, wenn auch Andere bürgerliche Freiheit verlangen — ja gleiche staatsrechtliche Zustände bringen oft die Völker in ihren Gesinnungen einander näher und beheben vielfache Entfremdung, Mißtrauen und Bitterkeit.

Wir werden daher nicht außer Acht lassen, daß Ev. Majestät auch ihren zur ungarischen Krone nicht gehörigen

Ländern verfassungsmäßige Rechte gewährt haben, und wir wollen, wie wir es schon in unserer unterthänigsten Adresse vom Jahre 1861 ausgesprochen haben: „mit ihnen als constitutionelle Völker, wie eine selbstständige freie Nation mit einer andern selbstständigen freien Nation bei Wahrung unserer und ihrer Unabhängigkeit in Verbindung treten.“

Wie die Form der Verfassung in jenen Ländern geartet sein? auf welcher Grundlage ihre Verhältnisse unter einander geregelt werden sollen? darüber können wir uns nicht äußern; denn diese Angelegenheit betrifft ausschließlich sie selbst und Ev. Majestät, und wir haben kein Recht uns darein zu mengen.

Ev. Majestät geruhten das am 20. October 1860 erlassene Diplom und das Patent vom 26. Februar 1861 uns zu übermitteln, und uns a. g. aufzufordern, über diese a. h. Entschlüsse Ev. Majestät „im persönlichen Geiste der Billigkeit zu berathen und wenn die diesfalls auftauchenden Besorgnisse nicht zu zerstreuen, wären, bloß solche Abänderungsvorschläge zu unterbreiten, welche mit den Lebensbedingungen der Monarchie in Einklang gebracht werden können.“

Wir stellen die großartige Bedeutung des Octoberdiploms nicht in Abrede, in wie fern dadurch Ev. Majestät Ihren Völkern feierlich zugesichert haben, dieselben von nun an verfassungsmäßig regieren zu wollen.

Aber unsere Verfassung hat nicht im Octoberdiplom ihren Anfang genommen, sie ist von gleichem Alter wie der Bestand des Landes und hat sich aus dem Leben der Nation entwickelt. In Ungarn beruhen die stets heilig gehaltenen Rechte der königlichen Gewalt auf der Verfassung. Unter Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Verfassung hat die ungarische Nation in der Vorzeit ihre Könige gewählt, unter derselben Gewährleistung hat sie aus eigenem freien Willen das Recht der Thronfolge sowohl in der männlichen, als nach deren Erlöschen, in der weiblichen Linie des a. h. Hauses Oesterreich festgesetzt, und diese Gewährleistung haben unsere Herrscher bei jeder Krönung in ihren Inauguraldiplomen erneuert.

Als Ev. Majestät im Jahre 1860 sich a. g. bewegen fanden, das absolute Regierungssystem in Zukunft aufzugeben, hofften wir zuversichtlich, daß unsere zu Recht bestehende, aber factisch suspendirte Verfassung wieder hergestellt werden und Ev. Majestät auf Grundlage derselben die etwa nöthige Abänderung eines oder des anderen Theils unserer Gesetze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu vermitteln geruhen wird.

Nachdem jedoch Ev. Majestät dieses October-Diplom in unserem Vaterlande nicht im Wege der Otkroyung zur Geltung zu bringen gesonnen sind, sondern dasselbe unserem Reichstage „zur reiflichen Erwägung“ einbringlichen Berathung und Annahme“ mittheilten: so schweigen wir über die mit unserer Verfassung im Widerspruch stehende Art seines Ursprunges. Was jedoch seinen Inhalt betrifft, so haben wir denselben in reiflicher Erwägung gezogen und uns vollkommen überzeugt, daß jene Umschreibung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche dieses Diplom andeutet, in Bezug auf ihren Umfang in Vielem über die Grenzen der pragmatischen Sanction hinausreicht und Vieles der väterlichen Gesetzgebung entzieht, was zu entziehen, die voll-

Advertisement for 'Aethergeist' (Aether spirit) medicine, describing its benefits for various ailments.

Advertisement for hair care products, including 'Haaröl' and 'Haarwasser'.

Advertisement for 'Seife' (Soap), highlighting its purity and effectiveness.

Advertisement for 'Hartung's' (Hartung's) hair oil, featuring a logo and detailed description.

Advertisement for various medicinal products, listing names like 'Tari, Debreczin' and 'Grosswarden'.

Table with exchange rates for various currencies: Gold, Waare, Sterling, Francs.

Winter'schen Reugebäude.

kommene Sicherung der in der pragmatischen Sanction ausgesprochenen Zwecke eben nicht gebietet. Nachdem jedoch unser Ausgangspunkt derselbe ist, welchen Ew. Majestät als gemeinschaftlich anerkannte Rechtsgrundlage auch Ihrerseits als Ausgangspunkt bezeichnet haben, so erklären wir Ew. Majestät, mit aufrichtigem Vertrauen, daß wir durch Annahme der Vorschriften und Grundsätze dieses Diplomes die Annulirung unserer Verfassung und unserer constitutionellen Selbstständigkeit und gesetzlichen Unabhängigkeit selbst auf uns laden würden. Ausführlicher und umständlich werden wir unsere Gründe und Ansichten über diesen Gegenstand in jenem Vorschlage entwickeln, welchen wir in Betreff der Feststellung und Art der Behandlung der gemeinschaftlichen Verhältnisse Ew. Majestät unterbreiten werden.

Das Patent vom 26. Feber kam zwar auf Grundlage des Octoberdiplomes zu Stande, doch breitet es sich noch weit über die Grenzen desselben aus. Es schonte selbst jene Rechte und besonderen Interessen der Länder nicht, welche mit den Gemeinziwecken und wahrhaft gemeinschaftlichen Interessen nicht im Gegensatz standen. Es schien eher auf Einverleibung als auf Vereinigung abzuzielen, und deshalb konnte der väterliche Wunsch Ew. Majestät nicht in Erfüllung gehen, daß sich die verfassungsmäßige Freiheit der einzelnen Länder durch das innige Bündniß ihrer Völker dauernd gesichert auf festen Grundlagen entwickeln könne. Nicht verwirklicht konnte werden, was auch die pragmatische Sanction hervorhebt, die Beruhigung und aufrichtige Einigung der Gemüther. Vierjährige Erfahrung hat endlich bezeugt, daß die im Patent enthaltene Verfassung weder die Völker beruhigte, noch practisch ausführbar war.

Uns gegenüber aber war dieses Patent ein noch entschiedener und schärferer Ausdruck der Rechtsverwirklichungstheorie. Als Ungarn durch Annahme der pragmatischen Sanction es erwiderte, daß alle unter dem a. h. Herrscherhause stehenden Länder auch in Zukunft unter einem und demselben Herrscher bleiben und mit vereinter Kraft die gemeinsame Sicherheit verteidigen und aufrecht halten konnten: hatte es sicherlich nicht die Absicht, daß diese Vereinigung ein für allemal zur Einverleibung führen könnte, ja, in der pragmatischen Sanction selbst wurde die Unverletzlichkeit seiner constitutionellen Selbstständigkeit und gesetzlichen Unabhängigkeit ausdrücklich ausbedungen. Nun möchte aber jene Gefahr, in welche uns das Octoberdiplom durch die über die Grenzen des Rechtes und der Nothwendigkeit hinausgehende Umschreibung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bringen würde, durch die Annahme des Patentens vom 26. Feber noch schwerer werden.

Diesem Patente gemäß gehörten zahlreiche staatsrechtliche Gegenstände ohne alle Beschränkung in ihrer ganzen Ausdehnung zur Competenz solch' eines gemeinschaftlichen gesetzgebenden Körpers, in welchem die Vertreter Ungarns ihrer geringeren Zahl nach in allen Fragen von der großen Mehrheit der Vertreter der übrigen Länder abhängig gewesen wären und jene unsere Interessen, welche in Betreff unseres Vaterlandes früher unsere eigene Gesetzgebung versah, würden auf diese Art den Interessen der übrigen Länder untergeordnet worden sein. Diese Unterordnung hätte sich oft auch auf solche Interessen erstreckt, welche nicht vom gemeinschaftlichen Gesichtspunct aus, sondern zum Besten der in der Majorität befindlichen Länder mit unserem vortrefflichen Nachtheile entschieden worden wären. Ja, nachdem die als gemeinschaftlich bezeichneten sehr wichtigen Angelegenheiten beinahe mit allen, den Gesetzgebungen der einzelnen Länder vorbehaltenen Gegenständen in größerem oder geringerem Zusammenhang stehen: so hätten sich öfters derartige Abweichungen, ja Schwierigkeiten ergeben können, welche der angeseheneren gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Grund oder Vorwand gedient hätten, ihre Macht auszubehnen, und mit der Zeit den größten Theil der gesetzgebenden Gewalt an sich zu ziehen.

Was die öffentliche Verwaltung anbelangt, so gab das Feberpatent hinsichtlich Ungarns die wichtigsten Zweige derselben in die Hände eines von unserer eigenen Regierung durchaus unabhängigen Beamtenkörpers, während die Leitung der übrigen Verwaltungszweige der ungarischen Regierung anheim fiel. Es stellte also auf einem und demselben Gebiet über dieselben Staatsbürger zwei von einander in Allem verschiedene Regierungsgewalten auf. Läßt sich wohl in einem constitutionellen Staat eine ähnliche zweifache Verwaltung ohne unendliche Reibungen und beständige Verwirrung auch nur denken? und ist die Besorgniß nicht begründet, daß schließlich entweder die Verwaltung in Stoclen gerathen, oder das Stärkere das Schwächere absorbiren müßte? Eine derartige Annulirung unserer Verfassung und unserer selbstständigen inneren Verwaltung anzunehmen, verbietet uns unsere heiligste bürgerliche Pflicht.

Wir sind überzeugt, daß Ew. Majestät väterlichem Herzen die Interessen Ungarns nahe stehen. Auch uns liegen diese Interessen am Herzen, denn an dieselben ist ja das Glück unseres Vaterlandes geknüpft. Aber wir sind des unerschütterlichen Glaubens, daß unter den wohlverstandenen Interessen Ungarns die Wahrung unserer constitutionellen Selbstständigkeit eines der wichtigsten sei, welches wir, wie es in unserer unterthänigsten Adresse vom Jahre 1861 erörtert wurde, nicht aus den Augen verlieren dürfen.

Ew. Majestät wünschen selbst, daß die Erledigung dieser Angelegenheit auf gegenseitigem Einverständnis begründet sein möge. Ist es aber möglich gegenseitiges Einverständnis bei einer Entscheidung anzuhoffen, welche, indem sie dem einen Lande constitutionelle Freiheit gibt, das andere Land seiner seit Jahrhunderten bestandenen und so oft feierlich gewährleisteten Verfassung beraubt? Könnte denn dieses den Rechtsverlust vergessen? und könnte denn jenes sich seiner auf diese Art erlangten Verfassung mit ruhigen Herzen erfreuen?

Geruhen daher Ew. Majestät zu erlauben, daß wir lieber jenem Fingerzeig der a. h. Thronrede folgen, welcher mit Bezug auf das Octoberdiplom und Feberpatent uns dahin weist, daß wenn die diesfalls auftauchenden Besorgnisse nicht zu zerstreuen wären, wir bloß solche Veränderungen vorschläge Ew. Majestät unterbreiten mögen, welche mit den Lebensbedingungen der Monarchie in Einklang gebracht werden können. Wir haben es schon in unserer 1861er Adresse ausgesprochen, daß wir den Bestand der Monarchie nicht aufs Spiel setzen wollen. Fern liegt uns auch jetzt eine solche Absicht, und da es unserer Ueberzeugung gemäß unmöglich ist, das Octoberdiplom und Feberpatent mit den Lebensbedingungen unseres Vaterlandes in

Einklang zu bringen: so werden wir bemüht sein, Ew. Majestät Vorschläge zu unterbreiten, welche sowohl unsere verfassungsmäßige Selbstständigkeit zu bewahren, als auch den Lebensbedingungen der Monarchie zu entsprechen geeignet sein werden.

Ew. Majestät geruhen in der allerhöchsten Thronrede allergnädigst zu eröffnen, daß mit der Erledigung obiger Fragen die Revision bezüglich Abänderung jenes Theiles der 1848er Gesetze, welcher sich auf die Wirksamkeit der landesfürstlichen Rechte und auf den Wirkungskreis der Regierung bezieht, im innigen Zusammenhange ja in unzertrennlicher Verbindung stehe.

Wir haben Ew. Majestät schon in unserer zweiten unterthänigsten Adresse vom Jahre 1861 vorgetragen, daß es einzelne Punkte in den 1848er Gesetzen vorschreiben gebe, welche auch wir bei unverletzter Aufrechthaltung der Volksrechte zweckmäßiger umzugestalten und entschieden zu entwickeln wünschen. Wir haben auch erklärt, daß, wenn Ew. Majestät die Gesetze in irgend einem Theile abzuändern wünschen, der ergänzte Reichstag alle durch das verantwortliche Ministerium Ew. Majestät diesfalls einzubringenden Vorschläge unverweilt in Beratung ziehen und seine Beschlüsse Ew. Majestät unterbreiten werde. Wir erklären uns also auch jetzt bereit, in wie fern die im ordentlichen Gesetzgebungsweg stützfindende Abänderung irgend eines Gesetzes notwendig erscheinen wird, diesfalls unsere mit den Grundprincipien der Verfassung übereinstimmenden Anträge seiner Zeit Ew. Majestät zu unterbreiten.

Ein schulerischer Wunsch der ungarischen Nation ist es, die Krone des h. Stefans je eher auf das Haupt ihres erblichen Königs zu setzen und endlich in Erfüllung gehen zu sehen, was schwere Ereignisse im Laufe von 17 Jahren verhindert haben. Nicht bloß eine feierliche Ceremonie ist dies in unserem Vaterlande, sondern die nöthige Ergänzung der Verfassung, das schönste, zarteste und doch stärkste Band, welches die Nation an ihren König knüpft. So lange dies nicht geschieht, bleiben alle unsere Beschlüsse nur Vorschläge, welche einzig und allein durch die Sanction des gekrönten Königs Gesetzeskraft erhalten können. Bis dahin sind unsere Hoffnungen, wie vielversprechend sie auch sein mögen, ungewisse Hoffnungen, welche nur der gekrönte König verwirklichen kann. Unser politisches Leben ist gegenwärtig noch zweifelhafte und schwankend, und den Schwankungen desselben vermag bloß Ew. Majestät durch die factische Wiederherstellung unserer Verfassung und durch den Schlußstein Ihrer Krönung ein Ende zu machen. Geruhen daher Ew. Majestät diese unsere Bitte zu erhören und die je frühere Erfüllung unseres Wunsches möglich zu machen.

Ehrfurchtsvoll werden wir empfangen und in Beratung ziehen, was Ew. Majestät als unser gekrönter König in Bezug auf die geistigen und materiellen Interessen des Landes uns f. B. im verfassungsmäßigen Wege mitzutheilen geruhen werden. Ja, da wir in Betreff dieser Interessen die Erlassung neuer oder die Abänderung schon bestehender Gesetze dringend notwendig erachten, so werden wir an die zeitraubenden Vorarbeiten je eher Hand anlegen und unsre Vereinbarung Ew. Majestät f. B. unterthänigst unterbreiten.

Wir fühlen es tief, daß unsere Gesetzgebung auch in Bezug unserer geistigen Interessen noch Vieles nachzuholen und zu verbessern habe. Wir werden uns bestreben, auch diesfalls Alles zu thun, was das Gemeinwohl des Vaterlandes erheischt und unsere Bürgerpflicht gebietet. Von den Grundprincipien der Verfassung ausgehend wird Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber allen Classen der Staatsbürger ohne Unterschied der Religion und Sprache immer die Richtschnur unseres Wirkens bleiben. Wir werden insbesondere berücksichtigen, was wir auch schon in unserer unterthänigsten Adresse vom Jahre 1861 ausgesprochen haben: „daß das sich immer mehr und mehr entwickelnde Nationalitätsgefühl Aufmerksamkeit erheischt und nicht mit der Wage vergangener Zeiten und älterer Gesetze gemessen werden kann.“ Wir werden nicht vergessen, daß Ungarns Bewohner nicht ungarischer Sprache ebenfalls Bürger Ungarns sind und wir wollen mit aufrichtiger Bereitwilligkeit Alles das, was in dieser Beziehung ihre Interessen und das Gemeininteresse des Vaterlandes erheischt, durch ein Gesetz sichern. Wir werden auch bei Gründung dieser Gesetze die Grundsätze der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit befolgen.

Insbondere aber sind es unsere materiellen Interessen, hinsichtlich welcher wir wegen der verhängnißvollen Zeitumstände in besorgniserregender Weise zurückgeblieben sind. Es wird eine schwere Arbeit sein, die drückenden Folgen dieses Zurückbleibens zu überwinden, aber wir werden vor dieser schweren Arbeit nicht zurückschrecken, denn es handelt sich um eine Lebensfrage unserer Nation. Die Besserung unserer politischen Lage wird auch unsere materiellen Interessen fördern, gleichwie die Hebung unserer materiellen Lage zur wesentlichen Stütze unserer politischen Stellung werden muß. Es sei uns erlaubt zu hoffen, daß die Weisheit und väterliche Sorge Ew. Majestät in dem Einem wie in dem Andern unsere unermüdblichen Bestrebungen unterstützen werde. Unser geistiger Aufschwung und materieller Fortschritt steht mit den wahren und berechtigten Interessen der ungarischen Krone nicht gehörigen Länder in keiner Hinsicht im Widerspruch, ja, während er uns Kraft und Gewicht verleiht, vermehrt er auch ihr Gewicht und ihre Kraft, während er uns hebt, hebt er das Ganze.

Aufrichtigen Dank zollen wir Ew. Majestät dafür, daß Ew. Majestät den Landtag Croatiens und Slavoniens a. g. aufzufordern geruhen, er möge vorhinein dafür sorgen, daß diese Länder bei unserem jetzigen Reichstag entsprechend vertreten sein mögen. Wir betrachten dies als einen Beweis der a. h. Absicht die Integrität der ungarischen Krone aufrechtzuhalten und unseren Reichstag zu ergänzen. Wir hegen gegenüber diesen Ländern als unseren Verfassungsgenossen auch jetzt die Ansichten, welche wir in unserer unterthänigsten zweiten Adresse vom Jahre 1861 zur a. h. Kenntniß Ew. Majestät brachten. Wir wiederholen daher aufs Neue, daß: „wenn Croatien als Land an unserer Gesetzgebung theilnehmen, wenn es früher mit

uns hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen es seine staatsrechtliche Stellung mit Ungarn zu verknüpfen bereit ist, ins Reine kommen, wenn es diesfalls mit uns, wie eine Nation mit der anderen in Berührung treten will: wir auch dies nicht zurückweisen werden. Mit aufrichtigem Vertrauen reichen wir ihnen die Bruderhand, wenn nur die Integrität und constitutionelle Selbstständigkeit unseres Landes und der Krone Ungarns aufrechtgehalten wird.

Aber, indem wir unseren ehrfurchtsvollen Dank aussprechen, können wir auch unsere Besorgniß nicht verschweigen, daß, während die a. h. Thronrede von Croatien und Slavonien spricht, dieselbe Dalmatien nicht einmal erwähnt. Dieses Land gehört mit Croatien und Slavonien zur Krone Ungarns, und da Ew. Majestät die pragmatische Sanction, welche die Untrennbarkeit der zur ungarischen Krone gehörigen Länder entschieden ausspricht, zum Ausgangspunct genommen haben: werden Ew. Majestät sicherlich nicht wollen, daß die so oft feierlich verbrieftene Integrität der Krone Ungarns auch weiterhin geschmälert sei.

Die Beschlüsse des croatischen Landtags vom Jahre 1861, welche Ew. Majestät uns mitzutheilen geruhen, glauben wir zu jener Zeit am zweckmäßigsten in Beratung ziehen zu können, wenn wir alsbald mit den Vertretern dieser Länder oder mit ihren zum Ausgleich entsendeten Bevollmächtigten vereint berathen werden und diesen Gegenstand mit ihrer Bestimmung erledigen können.

Dank sagen wir Ew. Majestät auch für jene a. h. Fürsorge, wonach Ew. Majestät die endgültige Regelung der aus der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens fließenden Verhältnisse am Herzen liegt. Die Grundlage dieser Verhältnisse haben jene Gesetze gelegt, welche im Jahre 1848 über die Union Ungarns und Siebenbürgens im gemeinschaftlichen Einverständnis beider Länder gegeben und durch königliche Genehmigung feierlich sanctionirt wurden. Aber Vieles ist noch diesfalls zu erledigen, und wir stellen es nicht in Zweifel, daß ernste Erwägung und Voransicht nöthig sein wird, um eine allseitig beruhigende, gerechte und billige Entscheidung zu erzielen. Uns werden bei den diesfälligen Beratungen brüderliche Liebe leiten und unsere Hoffnung beruht auf dem Vertrauen, daß von uns Niemand etwas anspricht, was die Grundprincipien unserer Verfassung gefährden könnte.

Die Einberufung Croatiens und Siebenbürgens zu unserem Reichstage hat ein schweres Hinderniß behoben, welches im Jahre 1861 unserer gesetzgebenden Thätigkeit am meisten im Wege stand. Gestatte uns Ew. Majestät die Bitte und Hoffnung, daß Ew. Majestät auch die reichstägliche Vertretung Fiumes als ergänzenden Landestheiles, sowie der im V. Artikel 1848 zu den Bestandtheilen des ungarischen Reichstages gezählten Körperschaften kraft königlicher Gewalt vermitteln werden.

In Bezug auf jene unserer Mitbürger, welche in Folge politischer Anklagen verurtheilt wurden, erneuern wir ehrfurchtsvoll und mit aufrichtigem Vertrauen unsere schon im Jahre 1861 an Ew. Majestät gerichtete Bitte und dehnen dieselbe auch auf unsere im Verlauf der letzten Jahre in gleicher Weise verurtheilten oder unter Anklage stehenden Mitbürger aus. Geruhen Ew. Majestät diese unsere Bitte zu erhören und auch dadurch das Vertrauen der Nation zu befestigen, daß jene neue Aera, welche wir von dem constitutionellen Sinn Ew. Majestät so zuversichtlich anhoffen, die traurigen Ueberreste der Vergangenheit verwischen und die blutenden Wunden der Herzen lindern wird.

Wir wissen und erkennen es mit aufrichtigem Dank an, daß Ew. Majestät die väterliche Absicht haben, die Besorgnisse zu zerstreuen, welche die Erledigung der schwebenden staatsrechtlichen Fragen bis jetzt vereitelt haben. — Vergangeneit und Gegenwart vergleichend, sehen wir mit Freuden, daß Ausgangspunct, Zweck und Mittel sich in Beiden von einander wesentlich unterscheiden. Die Vergangenheit erfüllte uns mit unendlichen Besorgnissen, die Gegenwart ermuntert uns zur Hoffnung auf eine schönere Zukunft.

Ew. Majestät haben unserer Thätigkeit das constitutionelle Feld eröffnet und wir werden auf diesem Felde unsere Bürgerpflicht freudig erfüllen. Unser Streben jedoch kann nur dann erfolgreich sein, wenn unsere Schritte auf der Bahn der Gesetzgebung der feste Glaube begleitet, daß das, was König und Nation gemeinschaftlich feststellten, wieder nur der vereinte Wille des Königs und der Nation abändern kann. Diesem Glauben aber vermag einzig und allein die sowohl grundständig anerkannte als auch factisch ins Leben gerufene Rechtscontinuität zur Grundlage zu dienen.

Ew. Majestät wünschen uns keine neue Verfassung mit absoluter landesherrlicher Macht zu octroyiren und wir, die wir an die zu Recht bestehenden Gesetze der ungarischen Verfassung gebunden sind, wären zur freien und freiwilligen Annahme einer solchen octroyirten Verfassung nicht einmal berechtigt. Ew. Majestät fordern von der pragmatischen Sanction ausgehend uns auf, in unsern Gesetzen auf constitutionellem Wege das Fehlerhafte abzuändern, das Man gelnde nachzutragen. Aber das Land steht auch jetzt fortwährend unter einer absoluten Regierung. Unsere Verfassung, auf Grund welcher wir das Recht der Gesetzgebung ausüben sollten, ist in ihren wesentlichen Theilen auch jetzt suspendirt. Unsere sanctionirten Gesetze hinsichtlich welcher Ew. Majestät selbst a. g. anerkennen, daß die formelle Gesetzmäßigkeit derselben keinem Einwurf unterliegt, werden factisch als nicht bestehend betrachtet, hingegen Verordnungen, welche mit Umgehung unserer Fundamental-Gesetze, ja demselben entgegen erlassen wurden und welche die heiligsten Interessen der Landesbürger, ja selbst die innere Ruhe der einzelnen Glaubensgenossenschaften fortwährend trüben, auch jetzt noch größtentheils aufrecht gehalten; wir haben keine parlamentarische Regierung, keine verantwortlichen Minister; die Landesmunicipien, Comitate, Districte und Städte sind in ihre constitutionelle Stellung auch jetzt noch nicht wieder eingesetzt, und in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung herrscht das absolute System. Zwei von einander unabhängige Beamtenkörper leiten im Bereich unseres Vaterlandes die öffentliche Verwaltung, deren keiner constitutionell, ja der Eine überdies noch fremd ist, in wie fern derselbe von der ungarischen Regierungsgewalt in keiner Weise abhängt.

Rechtscontinuität bitten wir daher von Ew. Majestät im Sinne unserer Gesetze, namentlich eine parlamentarische Regierung, ein verantwortliches Ministerium und die ver-

fassung
Wir w
denn d
ohne B
biten d
heit de
Rechte
den wi
gen. U
großer
nennun
fassung
dieser
stehen.

ohne U
Schwi
Ueber
Berwa
einige
Vorsic
den d
nicht i
wir in
factisch
verant
vorfahr
getrübt
Unser

Lage
es du
in al

antw
nicipa
zwit
steht

Auto
der t
liche
wider
zur
Vate
des
Geb

welch
kann
lichen
licht
dem
die
mit
gere
tung
Land
kann

tiger
Doc
Ab
Sich
gen
zur
und
die
lich
ist
bef
mit
bun
tisd

ungen, unter
che Stellung
reit ist, ins
alls mit uns,
en in Verh.
nicht zurück.
Vertrauen reichen
e Integrität und
Landes und der

svollen Dank aus-
ig nicht verschwei-
von Croatien und
t einmal erwähnt.
nd Slavonien zur
die pragmatische
zur ungarischen
richt, zum Aus-
Majestät sicher-
verbriefte Inte-
geschmälert sei.
tags vom Jahre
en geruhten, glau-
en in Verathung
en Vertretern die-
entsendeten Be-
nd diesen Gegen-
nnen.

ch für jene a. h.
ltige Regelung der
abürgens stiefenden
blage dieser Ver-
e im Jahre 1848
gens im gemein-
gegeben und durch
rt wurden. Aber
und wir stellen es
y und Vorausicht
gende, gerechte und
rden bei den dies-
leiten und unsere
von uns Niemand
unserer Verfassung

lebenbürgens zu un-
erniß behoben, wel-
enden Thätigkeit am
s. W. Majestät die
auch die reichstäg-
en Landesheiltes, so-
handtheilen des un-
schaften kraft könig-

ger, welche in Folge
erinnern wir ehr-
men unsere schon im
e Bitte und dehnen
der letzten Jahre in
er Anlage stehenden
e diese unsere Bitte
rauen der Nation zu
wir von dem consti-
sichtlich anhoffen, die
verwischen und die
wird.

zufriedenem Dank an,
t haben, die Besorg-
nung der schwebenden
stelt haben. — Ver-
sehen wir mit Freu-
Mittel sich in Weiden
Die Vergangenheit er-
n, die Gegenwart er-
hönere Zukunft.

ttigkeit das constitu-
auf diesem Felde un-
nser Streben jedoch
unsere Schritte auf
Glaube begleitet, daß
senschaftlich feststellten,
nigs und der Nation
vermag einzig und
unte als auch factisch
zur Grundlage zu

re neue Verfassung mit
etrohiren und wir, die
e der ungarischen Ver-
reien und freiwilligen
erfassung nicht einmal
on der pragmatischen
in Gefegen auf constitu-
guändern, das Man-
steht auch jetzt fort-
nung. Unsere Verfas-
recht der Gesetzgebung
gen Theilen auch jetzt
se hinsichtlich welcher
n, daß die formelle
erf unterliegt, werden
hingegen Verordnun-
undamental-Gesetze, ja
nd welche die heilig-
selbst die innere Ruhe
n fortwährend trüben,
gehalten; wir haben
keine verantwortlichen
te, Districte und Städte
auch jetzt noch nicht
n der öffentlichen Ver-
n. Zwei von einander
Bereich unseres Va-
deren keiner constitu-
end ist, in wie fern
rungsgewalt in keiner

her von Ew. Majestät
h eine parlamentarische
nisterium und die ver-

fa
de
ob
bi
hi
fi
de
ge
g
n
fe
di
fi

o
e
L
L
e
e
r
r
r

Zur „Arader Zeitung“ Nr. 32.

Telegramme.

Wien, 9. Februar. Die heutige „Wiener Abendpost“ bringt ein Artikel über den Adressentwurf des ungarischen Landtages und glaubt, daß die Forderungen bezüglich eines verantwortlichen Ministeriums und der Wiederherstellung der Municipien darnach angethan seien, um das Maß des Erreichbaren zu übersteigen. Das officiöse Organ verzeichnet übrigens mit Genugthuung den rücksichtsvollen, gemäßigten, leidenschaftslosen Ton, welcher in der Adresse vorherrscht, und hofft auf einen günstigen Erfolg der Landtagsverhandlungen.

Ugram, 9. Februar. In der heutigen Sitzung des Landtages wurden die Alinea's 37 bis inclusive 40 der Adresse verworfen. Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung über das Amendement *Mrazovic*, bezüglich der Union mit Ungarn, waren 99 für und 94 gegen dasselbe. Alinea 41 des Adressentwurfes der Majorität wird fast einstimmig angenommen.

unter
el lung
st, in s
t uns,
Berüh-
zurück-
reichen
ität und
und der

ank aus-
erschwei-
tien und
ermähnt.
nien zur
gmatische
garischen
m Aus-
it sicher-
te Inte-
rt sei.
m Jahre
n, glau-
erathung
tern die-
ten Be-
Gegen-

ne a. h.
lung der
stehenden

fassung
Wir wa
denn de
ohne H
bitten
heit de
Rechte
den wir
gen. Al
großer
nennun
fassung
diesen
stehen.

ohne u
Schwie
Ueberm
Verwa
einige
Vorsta
chen di
nicht u
nicht a
wir ab
factisch

verantw
vorjahr
getrübt
Unser
das Fi
als ei
Deffen
tionelle
der öf
billige
Zwecke
nügen

Schwi
überw
festät
gnädig
wesen
der M
welche
Das
nung
riiche
Auf C
Theil
durch
terhan
Zweij
nunge
Stell
übrig
dieser
gen fe

rechte
weiter
uns d
und d
müße
unser
Seele
zugen
sen. U
durch
einber
jerer
eine g
ruhe
Lage

es du
in al
antwo
nicipa
zweite
steht

Auton
der e
lichle
wider
Zur
Date
ches
Gebra

welch
kann
licher
lichte
dem
die
mit
gere
tung
Land
kenn

tigen
Ded
Abä
Sich
gen
zur
und
die
lich
ist
beja
mit
bun
tisch

de un-
jedoch
ite auf
t, daß
Nation
ig und
factisch
age zu

ang mit
vir, die
en Ver-
willigen
einmal
attischen
consti-
Man-
fort-
Verfas-
gebung
sch jetzt
welcher
formelle
werden
ordnun-
setze, ja
heiligt
e Ruhe
trüben,
haben
rtlichen
Städte
h nicht
en Ver-
einander
es Pa-
onstitu-
e fern
keiner

Rajestät
narische
ie ver-

ungen, unter
die Stellung
reit ist, ins
alls mit uns,
en in Verüh-
nicht zurück-
Vertrauen reichen
Integrität und
Landes und der

vollen Dank aus-
ß nicht verschwei-
von Croation und
einmal erwähnt.
nd Slavonien zur
die pragmatische
zur ungarischen
richt, zum Aus-
Majestät sicher-
verbriefte Inte-
geschmälert sei.
ntags vom Jahre
len geruhen, glau-
nicht in Beratung
den Vertretern die-
entfendeten Be-
diesen Gegen-
innen.

ach für jene a. h.
ntliche Regelung der
bürgens stützenden

fassungsmäßige Wiederherstellung der Landesmunicipien.
Wir wünschen nichts als die Beobachtung des Gesetzes,
denn das nicht beobachtete Gesetz ist ein tochter Buchstabe,
ohne Rechtscontinuität hat die Verfassung kein Leben. Wir
bitten keine politische Unmöglichkeit, wir wollen die Sicher-
heit der Monarchie nicht gefährden oder die gesetzlichen
Rechte unseres Herrschers beeinträchtigen und immer wer-
den wir die rechtlichen Ansprüche der Bruderländer würdi-
gen. Auch wir betrachten dieselben als Gemeininteressen von
großer Bedeutung, aber wir sind überzeugt, daß die Er-
nennung verantwortlicher ungarischer Minister und die ver-
fassungsmäßige Wiederherstellung der Landesmunicipien mit
diesen hochwichtigen Gemeininteressen nicht im Widerspruch
stehen.

Wir wissen, daß nach Al dem, was seit 17 Jahren
ohne unsern Einfluß geschah, die Uebergangsperiode viele
Schwierigkeiten darbot; wir wissen, daß die factische
Uebnahme und Regelung mehrerer Zweige der öffentlichen
Verwaltung längere Zeit beansprucht, und vielleicht auch
einige Verwicklungen nach sich zieht, deren Behebung große
Vorsicht erfordern wird. Aber selbst diese Rücksichten ma-
chen die weitere Aufrechthaltung des absoluten Systems
nicht unerlässlich notwendig und schließen die Möglichkeit
nicht aus, daß unsere Verfassung auch unterdessen, während
wir über die Abänderung der einzelnen Gesetze berathen,
factisch auflebe.

In einer Uebergangsperiode kann das Fürgehen des
verantwortlichen Ministeriums auch nicht in Allem so streng
vorschriftsmäßig sein, wie im ordentlichen Verlauf des nie-
getrübten und nie unterbrochenen constitutionellen Lebens.
Unser Reichstag wird dies immer vor Augen halten und
das Fürgehen des verantwortlichen ungarischen Ministeriums,
als einer parlamentarischen Regierung hinsichtlich alles
Deffenen, was die Vermittlung des Ausgleichs auf constitu-
tionellem Wege, die Uebnahme und mittelweilige Leitung
der öffentlichen Verwaltung betrifft, statt mit Strenge mit
billiger Nachsicht beurtheilen, ja bereit sein, das auf diese
Zwecke gerichtete aufrichtige Bestreben möglichst zu unter-
stützen.

Auf diese Weise werden die etwa auftauchenden
Schwierigkeiten zu überwinden sein und werden sicherlich
überwunden werden, wenn die königliche Macht Ew. Majestät
das diesfällige eifrige Streben des Reichstages aller-
gnädigst unterstützen wird. Die Wiederherstellung eines so
wesentlichen Theiles unserer Verfassung wird das Vertrauen
der Nation heben und jenen Besorgnissen ein Ende machen,
welche den ersehnten Erfolg am meisten hindern könnten.
Das verantwortliche Ministerium wird kraft seiner Ernennung
das Vertrauen Ew. Majestät und als parlamenta-
rische Regierung auch das Vertrauen des Landes besitzen.
Auf Grund dieses doppelten Vertrauens also, mit beiden
Theilen in fortwährender Berührung stehend, wird dasselbe
durch seine Mitwirkung den Gang der reichstäglischen Un-
terhandlungen erleichtern, durch seine Aufklärungen vielfache
Zweifel im Vorhinein zerstreuen und die abweichenden Mei-
nungen einander näher bringen. Ja, da ihm seine amtliche
Stellung öftere Berührungen mit den Staatsmännern der
übrigen Länder Ew. Majestät auferlegt, so kann es auch in
dieser Beziehung die Ausgleichung mehrerer schwierigen Fra-
gen fördern.

Wenn im Gegentheil Ew. Majestät diese unsere ge-
rechte und billige Bitte nicht zu erfüllen geruhen und bei
weiterer Aufrechthaltung des absoluten Regierungssystems
uns die Wiederherstellung der parlamentarischen Regierung
und des verantwortlichen Ministeriums verweigern würden,
müßte unsere Herzen wieder schwere Besorgnis erfüllen und
unsere schwankende Hoffnung und die Bewahrung jener
Seelenruhe erschweren, deren wir bei der Lösung der uns
zugewiesenen schwierigen Fragen in so hohem Maße bedür-
fen. Unser jetziger Reichstag wurde auf Grund der auch
durch die pragmatische Sanction gewährleisteten Verfassung
einberufen. Seine Aufgabe ist: einige wesentliche Punkte un-
serer Verfassung abzuändern; Ungarns König zu krönen; und
eine glückliche Zukunft des Vaterlandes zu begründen. Ge-
ruhe Ew. Majestät a. g. in Betracht zu ziehen, welche
Lage geschaffen würde, wenn das Land gerade zur Zeit, wo
es durch seine Vertreter dieses constitutionelle Recht ausübt,
in allem Uebrigen außerhalb der Verfassung stünde?

Außer der parlamentarischen Regierung und dem ver-
antwortlichen Ministerium ist die gesetzliche autonome Mu-
nicipalverwaltung der Comitate, Districte und Städte das
zweite wesentliche Erforderniß unserer Verfassung. Beides
steht in unzertrennlichem Zusammenhang mit einander.

Alle Institutionen Ungarns durchweht die Idee der
Autonomie, sie vereinigt die besten Kräfte zur Unterstützung
der öffentlichen Verwaltung, sie bietet durch ihre Deffent-
lichkeit die sicherste Controle gegen Mißbräuche, sie setzt den
widerrechtlichen Uebergriffen der Amtsgewalt Schranken.
Zur Zeit unseres constitutionellen Lebens hat sich unser
Vaterland von dem bürocratischen System bewahrt, wel-
ches mit den Institutionen, dem öffentlichen Leben und den
Gebrauchen des Landes in directem Gegensatz steht.

So lange jene autonome Verwaltung der Landesmunicipien,
welche ihnen die Verfassung zuweist, nicht hergestellt wird,
kann auch die constitutionelle Thätigkeit des Volkes der öffent-
lichen Verwaltung nicht zu Hilfe kommen. Ohne Deffent-
lichkeit wird die Controle mangelhaft sein, und während-
dem leidet das Vertrauen zu den Functionären am meisten,
die öffentliche Verwaltung aber wird auf anderem Wege
mit so nahmhafter Ersparung an Kosten zweckmäßig kaum
geregelt werden können. Die autonome Municipalverwal-
tung ist ein Haupttheil der Selbstständigkeit der inneren
Landesverwaltung, welche doch Ew. Majestät a. g. anzuer-
kennen geruhen.

Aufrichtig wünscht Jedermann die obschwebenden wich-
tigen Fragen zu allgemeinen Beruhigung auszugleichen.
Doch diese Beruhigung auch hinsichtlich der zweckmäßigen
Abänderungen zu erreichen, kann man nur dann mit
Sicherheit hoffen, wenn die Ideen durch Kenntniß des Ge-
genstandes und der Lage auch im Kreise des Volkes
zur Reife gelangen, dies aber vermittelt nichts so leicht
und nichts befiegt auch schneller die Befangenheit und
die grundlose Furcht vor dem Unbekannten, als der öffent-
liche Ideenaustausch. Was diesfalls die Presse thun kann,
ist mehr theoretisch und jedenfalls auf einen kleineren Kreis
beschränkt, während im Gegentheil jene Deffentlichkeit, welche
mit dem constitutionellen Leben der Landesmunicipien ver-
bunden ist, Menschen aus verschiedenen Gegenden auf prac-
tischem Gebiet zusammenbringt und die durch Ideenaustausch

gereinigten Begriffe in weiter Ausdehnung auch auf die
inneren Schichten des Volkes einwirken läßt. Wir sind daher
überzeugt, daß jene allgemeine Beruhigung, ohne welche der
Ausgleich kaum segensreich sein dürfte, nichts besser zu be-
fördern vermag, als die Herstellung der verfassungsmäßigen
autonomen Verwaltung der Landesmunicipien.

Auch befürchten wir nicht, daß aus dieser Herstellung
der Landesmunicipien für die Staatsregierung auch nur
vorübergehend wesentliche Schwierigkeiten erwachsen werden,
denn wir sind überzeugt, daß der Reichstag auch mittler-
weile bereit sein wird, dem verantwortlichen ungarischen
Ministerium Ew. Majestät die zur Behebung ähnllicher
Schwierigkeiten erforderliche Macht und nöthigen Hilfsmit-
tel zu votiren.

Wir hoffen daher allem Obigen zufolge mit Zuversicht,
daß Ew. Majestät unsere Bitte, welche die Vorschriften
unserer Grundgesetze, die Interessen der öffentlichen Ver-
waltung und Gründe politischer Zweckmäßigkeit gleichmäßig
unterstützen, a. g. bewilligen werden.

Und so haben wir denn unsere Gefühle und Wünsche
vor Ew. Majestät mit aufrichtigem Vertrauen kundgegeben.
Die heiligsten Gegenstände unserer Verehrung, unserer Liebe
und unserer unerschütterlichen Treue auf Erden sind: Va-
terland und König; und das vereinte Interesse heider ist
das Hauptziel unserer Bestrebungen. Die Grundlage un-
serer Verfassung ist das Gesetz, ihr Schlußstein die könig-
liche Gewalt; und beiden zu huldbigen unsere erste Bürger-
pflicht. Nur dann wäre diese Pflicht drückend, wenn einer-
seits das Gesetz, andererseits der königliche Wille in bleibenden
und unversöhnlichen Gegensatz mit einander treten würden.
Doch die Huld, womit Ew. Majestät zu Ungarns treuem
Volke gesprochen, und die constitutionellen Gefühle, welche
Ew. Majestät in der a. h. Thronrede wiederholt ausgedrückt
haben, bieten uns die sichere Hoffnung, daß wir trotz allen
zeitweise auftauchenden Meinungsverschiedenheiten doch nie-
mals in eine so unausgleichbare peinliche Lage gerathen wer-
den. Ew. Majestät werden von uns kein derartiges Opfer
fordern, welches das in der pragmatischen Sanction aufge-
stellte gemeinschaftliche Ziel nicht unumgänglich erheischt:
wir aber werden zur Sicherung dieses Zieles Alles treu er-
füllen, was unsere Pflicht gebietet, das Gemeinwohl un-
seres Vaterlandes erfordert.

Die Weisheit Ew. Majestät wird unser inniges Fest-
halten an unserer Verfassung, welche die stärkste Stütze so-
wohl unserer Freiheit als auch des königl. Thrones ist,
mit väterlicher Huld würdigen. Die Blätter der Geschichte
bezeugen, daß der Thron bei jenen Nationen am gesicher-
testen war, welche ihre verfassungsmäßigen Gesetze mit der
standhaftesten Treue verteidigt haben.

Woge Ew. Majestät überzeugt sein, daß unsere An-
hänglichkeit an das königliche Haus Ew. Majestät, welches
unsere Nation auf Grund der Verfassung aus eigenem
freien Willen auf Ungarns Thron erhoben hat, in einer
und derselben Quelle, in der reinsten Quelle der Pietät
ihren Ursprung finden!

Die Sitzung des Unterhauses vom 8. Februar l. J.

(Original-Correspondenz.)

Wien, 8. Februar.

Es gibt Situationen im menschlichen Leben, die, lange
vorausgesehen und mit allen ihren Einzelheiten im voraus
bekannt, wenn sie eintreten, dennoch den Eindruck des Un-
erwarteten, Ueberraschenden hervorbringen. Solchen Mo-
menten des individuellen Lebens gleich die heutige Unterhaus-
sitzung. Man wußte, daß Deak der eigentliche Verfasser
des Adressentwurfes sei, mit dessen Ausarbeitung die 30er
Commission beauftragt wurde, Deaks constitutionelle Prin-
cipien sind bekannt, bekannt sind der Oesterartikel und das
Waiprogramm, in welchen angezeigt wurde, wie diese con-
stitutionellen Principien den gegebenen Verhältnissen anzu-
passen seien, und trotz der Discretion, welche die Mitglieder
der 30er Commission beobachteten, drang doch Manches
vom Inhalt des Adressentwurfes in die Deffentlichkeit, —
kurz die öffentliche Meinung Ungarns, deren crystallisirter
Ausdruck Deak ist, war aus verschiedenen Gründen über
den Inhalt des Adressentwurfes, das heißt, über das, was
die öffentliche Meinung des Landes selbst denkt und meint,
im Voraus genau genug informiert, und dennoch machte der
Adressentwurf, der heute in der öffentlichen Sitzung des Un-
terhauses verlesen wurde, so zu sagen, den Eindruck des Ueber-
raschenden und Unerwarteten. Viel von der tief eindrin-
genden Wirkung kommt auf den Zauber dieses glatt hinflie-
henden crystallischen Stils. Aber zu diesem Factor gestellt
sich zunächst noch die Wirkung, welche die große Aehnlichkeit
eines Porträts zu machen pflegt, — auch da wirkt gerade
das Bekannteste, das man darin findet, als das Ueberraschendste.
Hört man die Beschauer eines solchen Bildnisses einmal
über das anderemale über die Aehnlichkeit dieser Augen, dieser
Lippen, dieser Stirn zc. das „Ah“ der Bewunderung ru-
fen, — so hörte man heute eine ungezählte Menge von
„helyes“ bei all den Stellen, in welchen dem Festhalter
der Nation an der staatsrechtlichen Autonomie Ungarns theils
negativer Ausdruck gegeben wird (Ablehnung des October-
diploms und Feberpatents), theils positiver Ausdruck, indem
die Restituirung der verantwortlichen Ministerien und der
Jurisdictionen verlangt wird. — Auch der Ausdruck der
liberalen, dem Zeitgeist entsprechenden Gesinnungen der Na-
tion, nämlich das Sprechen, allen Landesbürgern ohne Un-
terschied der Confession und Sprache gerecht zu werden, und
viele andere Stellen des Entwurfs, in welchen die öffent-
liche Meinung der Nation sich selbst wieder erkannte, wurde
mit Beifall aufgenommen.

Doch weder die Schönheit der Form, noch der treue
Ausdruck der öffentlichen Meinung ist es, welcher den tiefen
Eindruck auf die Mitglieder des Hauses und auf die
übrigen Zuhörer hervorbrachte, — es war die Neuheit der
Situation, daß Ungarn seine Beschwerden nicht einer Re-
gierung gegenüber vortrug, welche seine Rechte beschränken
will, sondern so zu sagen mit der Zusammenfassung aller
bisherigen gewohnten Beschwerden vor einen Monarchen
hintritt, welcher für die Herstellung der Landesverfassung,
wenn auch nicht Alles, doch bisher schon so viel gethan hat,
indem er so viele Hindernisse beseitigte. Es ist leichter, der
Regierung mit Festigkeit entgegenzutreten, welche die Ver-
fassung des Landes als verwirrt erklärte und sie durch die

Detronirung der Feberverfassung ersetzen wollte, — als
dem Monarchen, welcher das Septembermanifest unterzeich-
net und die Thronrede vom 14. December gehalten hat. Es
ist etwas Bewältigendes in dieser sich stets treubehaltenden
Gesinnungstreue, und das ist es, was der Wirkung des
Adressentwurfes die Hauptweiche gab. — Ein lange anhal-
tender Sturm von Ehrens erhob sich, nachdem der Entwurf
verlesen war, und eine gewisse Aufregung machte sich bis
zum Ende der Sitzung durch fortwährendes Gemurmel
sämmlicher Deputirten bemerkbar. — Als Deak fortging,
er entfernte sich vor Schluß der Sitzung, drückten ihm die
meisten, an welchen sein Weg ihn vorüberführte, die Hand.

Den Beginn der Sitzung bildete der Bericht des Prä-
sidenten über den Empfang der Jubildigungsdeputationen bei
Ihren Majestäten, der vom Hause mit Begeisterung auf-
genommen wurde, — und den Schluß die Verification der
Deputirten Gabriel S v a s t i c s und Emanuel G o z s d u.

Im Laufe des heutigen Nachmittags ist der Adressen-
entwurf in vier ungarischen und zwei deutschen Ausgaben er-
schienen.

Zur Situation.

(Original-Ver. der „Araber Zeitung.“)

Wien, 7. Februar.

Der feierliche Moment, dessen Zeuge die Königsburg
zu Ofen am jüngsten Donnerstag gewesen, ist nicht allein
für Ungarn, sondern auch für die Gesamtmonarchie von
höchster staatlicher Bedeutung. Das Veröhnungswerk, wozu
Se. Majestät in huldvoller Fürsorge für das Wohl des
Reiches die Hand geboten, ist gleichsam durch jenen Act der
ungarischen Nation nochmals zur weisen Beachtung und
patriotischen Lösung empfohlen worden, und es wird von
jetzt ab an Ungarn sein, die Wünsche und Worte seines
hochherzigen Königs zur lebendigen That zu gestalten.

Wenn man jenseits der Leitha die hohe Wichtigkeit der
gegenwärtigen politischen Lage Ungarns und die Initiative
des Monarchen nach allen Seiten mit ruhigem Blicke be-
trachtet, und mit dem daraus gewonnenen Resultate die In-
teressen Ungarns und der übrigen Kronländer zusammenhält,
so wird die Bahn nicht ferne liegen, welche uns zum end-
giltigen, langgewünschten Ausgleich führen soll. Vor Allem
glauben wir bemerken zu müssen, daß die Lösung des Con-
flictes in Ungarn nicht mehr eine bloß innere Landes-
angelegenheit, wozu jenen das frühere, dem Centralismus hul-
digende System herabgedrückt, sondern eine wirkliche Capita-
lfrage, um welche gleichzeitig die nächste politische Zukunft
Ungarns und Oesterreichs sich dreht. Die Verantwortlich-
keit, welche im gegenwärtigen Moment die ungarische Na-
tion nach Innen und Außen übernommen, ist deshalb
eine doppelt gewichtige.

Nächst der Prüfung, in wie fern und nach welchem Mo-
dus die innern Angelegenheiten des Königreiches geordnet
werden sollen, muß der ungarischen Nation auch stets der
Gedanke vorschweben, daß sie ein Theil des großen Kaiser-
staates Oesterreich, an dessen Kräftigung, Achtung und
Wachsthum sie rüstig mitzuwirken habe. Wenn Ungarn
diese Idee richtig ergreift und allzu hypernationale Anschauun-
gen einer gewissen Partei unter Hinweisung auf das In-
teresse des großen Ganzen ablehnt, so wird ein großer
Schritt nach dem Ziele der Verständigung gethan sein. Auf
dieser Basis werden alsdann die weiteren Momente des
Ausgleichs sich leichter feststellen und abwickeln lassen. Wenn
wir den lokalen, von patriotischer Hingebung erfüllten Cha-
racter der ungarischen Nation erwägen, so glauben wir, daß
jene Auffassung des Ausgleichs die weitaus überwiegende
Majorität des Landes theilt, welche ja wiederholt und gerade
wider gegenwärtig die wohlwollenden Absichten ihres Kö-
nigs mit Begeisterung aufgenommen. Hoffen wir also, auf
diese der Verständigung thatsächlich günstigen Symptome
gestützt, daß jene nicht mehr ein bloßer Wunsch, sondern
ein schon begonnener Unterbau, auf welchem fest und uner-
schütterlich das Staatsgebäude Ungarns und Oesterreichs
sich erheben soll. Nicht allein alle Völker der Monarchie
wenden ihre ganze Aufmerksamkeit diesem hochwichtigen
Werk zu, sondern auch das Ausland hat seine Blicke
nach den Vertretern der ungarischen Nation gerichtet, deren
Votum die Geschichte als einen der wichtigsten Acte für die
Zukunft Ungarns und Oesterreichs verzeichnen wird. Als
diese Momente zusammengewonnen scheinen uns ein noch-
maliger Mahnruf gegenüber dem hohen Ernste der Lage
dies- wie jenseits der Leitha, sowie eine Erinnerung an das
hochherzige Entgegenkommen — an das Vertrauen und die
Huld, welche unser erhabene Herrscher dem ungarischen Volke
erwiesen. Der glücklich beendigte Ausgleich würde daher zu-
gleich das schönste Dankesvotum Ungarns an seinen König
sein. —

Telegraphirter Cours der Staatspapiere in Wien

vom 9. Februar 1865.

5% Metalliques	61 90
5% National-Anlehen	65 15
1860. Staatsanleihe	80 95
Banclactien	746 —
Creditactien	147 10

Wechsel-Cours.

London	102.70
Silber	102.30
Dulaten	4.90 1/2

Neueste und billigste Berliner
Damenzeitung für Mode und Handarbeit.
Preis für das ganze Vierteljahr nur 10 Sgr.

DIE BIENE.
Journal für Toilette und Handarbeit.

Die praktischen Bedürfnisse im Auge behaltend, trägt die „Biene“ mit Sammelreiß, Sorgfalt und Umsicht Alles zusammen, was die Mode im Gebiete der Toilette und der weiblichen Handarbeit für selbstthätige, wirtschaftliche Frauen und Töchter Neues und Gutes bringt: Im Hauptblatt jährlich an 1200 vorzügliche Abbildungen der gesammten Damen- und Kinder-Garderobe, Leibwäsche und der verschiedensten Handarbeiten, in den Supplementen die betreff. Schnittmuster mit fasslicher Beschreibung, wodurch es auch den un-geübtesten Händen möglich wird, Alles selbst anzufer-tigen und damit bedeutende Ersparnisse zu erzielen.

Herabgegeben unter Mitwirkung der
Redaction des Bazar
mit theilweiser Benutzung der in dieser Zeitschrift
enthaltenen Abbildungen.

Für Arad mit freier Zusendung 70 kr. ö. W. pr. Quartal (74-1,10)

Steirischer Kräuter-Saft
für Brustleidende, die Stenose & ss fr. österr. Röh- rung; ENGELOFFER'S **Muskel- und Nerven-Saft** die Stenose & ss fr. österr. Röh- rung; **MAGEN-LIQUEUR** die Stenose & ss fr. österr. Röh- rung; **DR. BRAUN'S** **Stomaticon (Mundwasser)**, die Stenose & ss fr. österr. Röh- rung; **Tones & Freyberger in Arad**, (682-1012)

Carlsburg bei Apoth. Kupprech
in Oedenburg bei Apoth. Kupprech
G. Bernhüller, Papa
Apoth. v. Török, Pest
Apoth. v. Heintz, Heintz
Pressburg, A. Herzog, Heintz
Raab, A. Herzog, Heintz
Grußbrunn, A. Herzog, Heintz
Güns, A. Herzog, Heintz
Köszeg, A. Herzog, Heintz
Kaschau, A. Herzog, Heintz
Keszthely, A. Herzog, Heintz
Komorn, A. Herzog, Heintz
Mollacs, A. Herzog, Heintz
Werschetz, A. Herzog, Heintz
G. Bichler, A. Herzog, Heintz

Schneeberg's Kräuter-Allop
für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimungen, überhaupt ein bei Brust- und Lungenkrankheiten bewährtes Linderungsmittel, kann durch nachstehende Herren Depositeure stets frisch bezogen werden:

Arad: F. J. PROBST.
Grosswardein: J. Janos.
Delta: J. Braunmüller Apotheker.
Battonya: C. Vignio.
Szathmar: D. Juracko.
Szarvas: W. Maly.
Gross-Károly: C. Schöberl.

Hüneraugen - Pflaster
Preis: pr. Schachtel 23 Nr.
Oberarzt Schmidt.

Dorsch-Lebertran
1 Flasche echter Med. Berger Gem-rein für Stropheln und Hautausschläge u. s. w. 1 fl. öst. W.

Steirischer Stub-Alpen-Kräuter-Saft
für Brust- und Lungenkrankh.
Preis per Flasche sammt Gebrauchsanweisung 87 Nr.

Helungkiang's arabisch asiatisches Thierheilverpulver
welches als vorzügliches Präservativ-Mittel bei Viehseuchen und Viehkrankheiten, als der Pferde, des Hornviehs, der Schafe und der Schweine mit den vortheilhaftesten Wirkungen angewendet wird.
Das Weitere ist in der Gebrauchsanweisung ersichtlich, welche jedem Paket beiliegt. (561-5,6)
Ein kleines Paket 40 kr., ein großes Paket 80 kr.
Haupt-Depot bei **Julius Bittner**, Apotheker in Gloggnitz

Gegen alle Arten
Zahnschmerzen
ist **S. Schott's** neuer und bewährter **Extract-Nadix** sehr zu empfehlen.
Depot in **Arad** bei **Sigm. Schwarz**, Hauptplatz, Spicereibanklung „zum Orangenbaum.“

Zu der Fortepiano-Niederlage
(327-33) des
Jos. Krispin in Arad.
(Kirchengasse Nr. 8, nächst dem Gymnasium-Gebäude.)
sind sowohl neue als auch bereits benutzte Fortepianos zum Verkauf oder zum Verleihen gegen billige Bedingungen vorrätig.

Alle Fortepianos werden eingetauscht.
Alle Gattungen Clavierreparaturen werden übernommen. Auch ist daselbst ein Wiener Clavierstimmer (H. M.) zu finden. Gleichzeitig erlaubt sich derselbe dem pl. t. Publikum höflichst anzuzeigen, daß er seit 1. August l. J. seiner Clavierreparatur auch eine allgemeine Instru-menten-Handlung und Saiten-Verschleiß für Streichinstrumente ange-schlossen hat, wo auch alle Gattungen Musikalien, Schreib- und Zeichenrequisiten, sowie Galanterie- und Porzellangegenstände zu den billigsten Preisen zu haben sind; ferner werden daselbst auch alle Gat-tungen Hochdrucke auf Briefköpfe, Visitenkarten u. s. w. angenommen und billigst effectuirt.

Tod u. Verderben allem Ungeziefer!
Sicherer Tod!
Untrügliches Vertilgungsmittel!!
Der Geseftigte erlaubt sich einem pl. t. Publikum sein zur Ausrottung von Ratten, Mäusen, Wanzen und Schwa-ben gleichmäßig untrügliches Mittel ach-tungsvoll anzupfehlen.
Preis einer Büchse mit deutscher und ungarischer Gebrauchsanweisung 1 fl. 10 kr.
Abnehmer von 25 Büchsen erhalten einen angemessenen Rabatt gegen Cassa.
Das Hauptdepot für Arad und Siebenbürgen befindet sich in Arad bei **Herren Tones & Freyberger**, Spicereihändler „zum schwarzen Hund“, ferner bei **Herren (951-6,10)**
Josef Bisztriczky, Spicereihändler „zum goldenen Anker“, wo auch von den meisten europäischen Ver-bänden und sonstigen hohen Herrschaften Zeugnisse aufliegen.

Nied. Guttmann, Chemiker aus Pest, Inhaber eines l. t. öst. aus-schließlichen Privilegiums.
Concessionirt v. kon. preuß. Polizei-präsidium.
Patentirt v. d. k. k. würt. u. den Münchener Behörden.
Patentirt v. Frankreich und d. Schweiz.

Zeitungs-Inserate
werden in **Blätter aller Länder** durch die **Expedition für Zeitungs-Annoncen** von **Haasenstein & Vogler in Wien** (Wollzeile 9), Hamburg, Frankfurt a. M., Berlin, gr. Joannissstrasse Nr. 14, gr. Gertraudenstrasse Nr. 7, unter Berechnung nach den Originalpreisen stets prompt und discret besorgt. Das Bureau bietet den P. t. Inserenten Ersparung des Porto und der Mithewaltung, so wie alle von den resp. Zeitungen bei öfteren Annoncen gewährten Begünstigungen. Belegblätter werden stets geliefert.
Zeitungsverzeichnisse gratis und franco.
NB: Für **ARAD** nimmt die Administration dieser Zeitung Aufträge für uns entgegen.

Das als vorzügliches Präservativmittel gegen **viehkrankheiten** und **viehseuchen** bewährte
Kornburger Viehpulver,
feiner als E. t. priv.
Restitutionsfluid für Pferde
kann echt bezogen werden
in **Arad** bei **Herren S. S. Probst**, Spicereihändler „zum schwarzen Hund“.

KEIN DORSCH LEBERTHRAN MEHR!
JODIRTER RETTIG-SYRUP
VON GRIMAULT & C^o APOTHEKER PARIS

seine wohltuende Wirkung in der Behandlung von Brustkrankheiten, Schwindel, anämischen, lymphatischen und scrophulösen Zuständen enthalten und deren Name für die Wirksamkeit des Präparats und die Leichtigkeit der Einnahme bei Erwachsenen wie bei Kindern hinlänglich bürgschaft liefert. Die Doctoren Bazin und Gagenave vom Hospital St. Louis in Paris empfehlen den jodirten Rettig-Syrup ganz besonders und auf Grund zahlreicher günstiger Erfolge gegen die verschiedenen Hautkrankheiten.

Niederlagen in allen bedeutenderen Apotheken Oesterreichs. (92-5,24)

Das mir von einem guten Freunde empfohlene, von Ihnen, Herr Zahnarzt, bezogene
Anatherin-Mundwasser
von **Dr. J. G. Popp**,
welches ich und meine Gattin, und zwar letztere wegen Lockerung der Zähne und Zahnsteinbildung, ich aber zur Beseitigung des häufigen Zahnfleischblutens und starken Tabakgeruches aus dem Munde, gebrauchten, bewährt sich wirklich als das beste Mittel gegen diese Krankheiten, und ich kann nicht umhin, Ihnen für diese Erfindung zu danken und zu wünschen, dass es recht viel bekannt würde, damit so manchen Leidenden geholfen, Sie aber den wolverdienten Lohn Ihrer Mühe finden mögen.
Wien. E. Graf von Tatenbach m. p. (76-15)

In Arad zu bekommen bei **F. J. Probst**, und **Tones & Freyberger**.

Schluss-Course der Wiener Börse.

Staatsfonds.		8. Februar.		8. Februar.		8. Februar.		
	Geld.	Waare		Geld.	Waare		Geld.	
5% österr. Währ.	58.40	58.60	Nordbahn	153.50	153.70	Graf St. Genois	23.—	
5% National	65.—	65.10	Staatsbahn	167.70	167.80	Öfner	22.—	
5% Metalliques	62.—	62.10	Subbahn	166.—	167.—	Fürst Windischgrätz	16.—	
M. Gomo-Rentfch.	16.—	17.—	Westbahn	119.5	120.—	Graf Balbstein	19.—	
Loose von 1839	145.—	145.56	Grundentl.-Oblig.				Regleisch	12.—
Loose v. Jünfel.	142.—	143.—	ungarische	63.25	63.80	Wechsel.		
Loose von 1854	77.—	77.50	Frem. Slav.	63.50	63.—	Frankfurt 100 fl. südd.	86.30	
Loose von 1860	81.25	81.35	französische	71.50	72.—	Damourg 100 M.	76.00	
Loose v. Jünfel.	89.60	89.70	siebenbürgische	63.50	64.—	London 10 £ Sterling	102.90	
Loose vom Jahre 1864	76.10	76.20	galizische	67.50	68.—	100 Francs	43.10	
Loose 2 & fl. 50	75.50	75.60	Bukovina	66.25	66.50	Comptanten.		
Rudolf-Lose	12.—	12.50	Loose.				Münz-Dufaten	4.92
5% Steueranlehen	99.—	99.50	Credit	113.—	113.50	Rand.	4.92	
5% Silb. 1864	69.50	70.—	Dampfschiff	80.50	81.50	Rapoleon'sdor	8.33	
5% Steueranlehen	88.25	88.50	Ertelster	108.30	109.50	Souverain'sdor	—	
5% Silberanl. 1865	79.25	79.50	delto a fl. 50	47.25	47.75	Österreichische Imperials	8.50	
Industrieactien.				zurück Österreich	78.—	80.—	Preussische Friedrichsdor	8.71
Creditactien	146.80	147.—	Salm	26.50	27.—	Englische Sovereigns	19.52	
Bankactien	748.—	749.—	.. Palfy	22.50	23.—	Preussische Cassenanweisungen	1.53	
Anglo-österreichische Bank	73.—	73.50	.. Clary	21.50	22.—	Silber	162.60	
Comptantbank	581.—	582.—					102.80	
Donau-Dampfsch.	458.—	459.—						